

AVA Documents
Document Sharing Hub

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält die Deutsche Fassung des Europäischen Harmonisierungsdokumentes HD 384.5.56 S1 „Elektrische Anlagen von Gebäuden – Teil 5: Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel – Kapitel 56: Elektrische Anlagen für Sicherheitszwecke“, Ausgabe 1985, das die Internationale Norm IEC 364-5-56:1980 „Electrical installations of buildings – Part 5: Selection and erection of electrical equipment – Chapter 56: Safety services“ mit gemeinsamen Abänderungen von CENELEC enthält. Sie enthält auch im Nationalen Anhang NB (normativ) das Kapitel 35 des Europäischen Harmonisierungsdokumentes HD 384.3 S1:1986, das die Internationale Norm IEC 364-3:1977, Änderung 1:1980, IEC 364-3A:1979 und IEC 364-3B:1980 „Electrical installations of buildings – Part 3: Assessment of general characteristics“ mit gemeinsamen Abänderungen von CENELEC enthält. Sobald die erwartete Fassung des Europäischen Harmonisierungsdokumentes HD 384.3 S2 fertiggestellt ist und in einer Folgenorm von **DIN VDE 0100-300 (VDE 0100 Teil 300):1985-11** umgesetzt ist, kann der Nationale **Anhang NB** (normativ) hier entfallen. In der seinerzeitigen nationalen Beratung der Stellungnahmen war Kapitel 35 des HD 384.3 S1 nicht der VDE-Klassifikation **VDE 0100 Teil 300**, sondern VDE 0100 Teil 560 zugeordnet worden.

Das Europäische Harmonisierungsdokument HD 384.5.56 S1 wurde vom CENELEC/TC 64 „Elektrische Anlagen von Gebäuden“ erarbeitet.

Für die vorliegende Norm ist das nationale Arbeitsgremium UK 221.1 „Industrie“ der Deutschen Elektrotechnischen Kommission im DIN und VDE (DKE) zuständig. Mit Herausgabe dieser Norm wird gegenüber der früheren Ausgabe 1984-11 eine bessere Angleichung an das Harmonisierungsdokument HD 384.5.56 S1 erreicht. **Bild N.1** zeigt die Eingliederung dieser Norm in die Struktur der Reihe der Normen DIN VDE 0100 (VDE 0100).

Zum Ersatzvermerk

Aus **DIN VDE 0107 (VDE 0107):1994-10** wird **Abschnitt 3.1.2** bezüglich der Stromquellen und **Abschnitt 5.10.3** ersetzt. Aus **DIN VDE 0108-1 (VDE 0108 Teil 1):1984-10** wird der 3. Absatz in Abschnitt 6.4.4.2 ersetzt.

Zu Abschnitt 2 des Vorwortes (Anwendungsbereich):

Diese als VDE-Bestimmung gekennzeichnete Norm gilt für elektrische Anlagen für Sicherheitszwecke.

Sie gilt nur in Verbindung mit den entsprechenden anderen Normen der Reihe DIN VDE 0100 sowie mit den noch nicht ersetzten Paragraphen von **DIN VDE 100 (VDE 0100):1973-05** und **DIN VDE 0100g (VDE 0100g):1976-07**. **DIN VDE 0107 (VDE 0107)** und die Reihe der Normen DIN VDE 0108 (VDE 0108) enthalten für ihre Anwendungsbereiche spezielle Anforderungen.

Die Benennung „Versorgungseinrichtung für Sicherheitszwecke“ ist in **DIN VDE 0100-200 (VDE 0100 Teil 200):1993-11**, **Abschnitt 2.1.5**, erklärt.

Zu **Abschnitt 562** und **Hauptabschnitt 352**: **VDE 0100 Teil 300**

Stromquellen für Sicherheitszwecke sind im Nationalen Anhang NB wiedergegeben. Bezüglich der Akkumulatoren ist zu beachten, daß Starterbatterien für Fahrzeuge im allgemeinen nicht die Anforderungen an Stromquellen für Sicherheitszwecke erfüllen.

Tabelle 1: Einteilung der Stromquellen nach der Unterbrechungszeit

Unterbrechung	Unterbrechungszeit in s
unterbrechungslos	0
sehr kurz	bis 0,15
kurz	über 0,15 bis 0,5
mittlere	über 0,5 bis 15
lange	über 15

Die Einschaltverzögerung bestimmt die Länge der Unterbrechungszeit.

Zu **Abschnitt 562.1.2**:

Die Betriebsmittel müssen in angemessener Zeit einem Brand widerstehen.

Welche Zeit im Sinne des Abschnittes **562.1.2** als angemessen gilt, wird in vielen Fällen durch behördliche Auflagen festgelegt. Es kann sich hierbei auch um privatrechtliche Vereinbarungen, z. B. in Form von Versicherungsverträgen, handeln.

Zu **Abschnitt 562.1**:

Es kann sich hierbei auch um ein fahrbares Aggregat handeln, das für die Betriebsdauer ortsfest aufgestellt wurde (vgl. hierzu auch **Abschnitt 2.7.6 in DIN VDE 0100-200 (VDE 0100 Teil 200):1993-11**).

Zu Abschnitt 562.4 und Hauptabschnitt 351: VDE 0100 Teil 300

Eine zusätzliche Einspeisung aus der allgemeinen Stromversorgung, die von der normal versorgenden Netzeinspeisung unabhängig ist, darf verwendet werden, wenn durch den Netzaufbau und den Betrieb sichergestellt werden kann, daß

- nicht beide Einspeisungen gleichzeitig ausfallen oder spannungslos sind oder
- eine notwendige netztechnische Trennung der beiden Einspeisungen innerhalb der zulässigen Einschaltverzögerung liegt.

Zu Abschnitt 562.5:

In der früheren Ausgabe DIN VDE 0100-560 (VDE 0100 Teil 560):1984-11 wurde es für vertretbar gehalten, auch wenn nur eine Stromquelle für Sicherheitszwecke vorhanden ist, diese für andere Zwecke zu verwenden, wenn dadurch die Verfügbarkeit für Sicherheitszwecke bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung nicht beeinträchtigt wird. Unabdingbare Voraussetzung war jedoch, daß genügend Leistung vorhanden ist und durch Störungen an unwichtigen Verbrauchern die Versorgung der Sicherheitseinrichtungen nicht gefährdet wird.

Aufgrund der europäischen Verpflichtung zur Harmonisierung der Normen mußte diese Erlaubnis jedoch entfallen. Jedoch wird die Erlaubnis nach wie vor deutscherseits gewünscht, so daß bei IEC ein Normungsantrag gestellt wurde, den ersten Satz von [Abschnitt 562.5](#) wie folgt zu fassen:

„Wenn nur eine Stromquelle für Sicherheitszwecke vorhanden ist, darf diese nicht für andere Zwecke verwendet werden, wenn dadurch die Verfügbarkeit für Sicherheitszwecke bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung beeinträchtigt wird.“

Inwieweit sich der deutsche Wunsch durchsetzen wird, bleibt abzuwarten.

Als **eine** Stromquelle gelten auch mehrere parallele Stromquellen, wenn vorgesehen ist, daß diese nur gemeinsam betrieben werden.

Zu Abschnitt 563.1:

Die Leitungen zu einzelnen Betriebsmitteln **in einem Raum** (z. B. zu Normal- und zu Sicherheitsleuchten) brauchen nicht getrennt voneinander verlegt zu werden.

Angaben zu schwerentflammaren Baustoffen sind in DIN 4102-1 enthalten.

Es sind die gesetzlichen und behördlichen bauaufsichtlichen Brandschutzanforderungen an Kabel- und Leitungsanlagen zu beachten.

Insbesondere sind dies die

- Landesbauordnungen,
- Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBAUVO),
- Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen.

Die Muster der genannten Vorschriften sind im Beiblatt 1 zu DIN VDE 0108 (Beiblatt 1 zu VDE 0108) abgedruckt. In den Bundesländern können Abweichungen hiervon gelten. Welche Vorschriften in den einzelnen Bundesländern gelten, ist im Zweifelsfall beim verantwortlichen Bauleiter oder bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu erfragen. Weiterhin sind die relevanten Normen, z. B. DIN VDE 0107 (VDE 0107) und Normen der Reihe DIN VDE 0108 (VDE 0108) von Bedeutung. Darüber hinaus können für die jeweiligen Anwendungsbereiche auch anderslautende Anforderungen an die Kabel- und Leitungsanlagen in elektrischen Anlagen für Sicherheitszwecke gelten, z. B. die sicherheitstechnischen Regeln des kerntechnischen Ausschusses (KTA-Regeln)¹⁾ oder die Richtlinien des Verbandes der Schadenversicherer e. V. (VdS)²⁾.

Zu Abschnitt 564.1:

Quecksilberdampf-Hochdrucklampen können z. B. erst nach dem Abkühlen wieder gezündet werden.

Zu Abschnitt 565 und Abschnitt 566:

Das nichtsynchronisierte Zusammenschalten von Stromerzeugern untereinander oder mit dem Versorgungsnetz muß in jedem Fall sicher verhindert sein (vgl. hierzu auch DIN VDE 0100-728 (VDE 0100 Teil 728)).

In den anderen Normen der Reihe DIN VDE 0100 (VDE 0100) sind zur Zeit die Anforderungen der [Abschnitte 565](#) und [566](#) nicht abgedeckt.

Zu Abschnitt 566.1:

Als **eine** Stromquelle gelten auch mehrere parallele Stromquellen, wenn vorgesehen ist, daß diese nur gemeinsam betrieben werden.

1) Bundesamt für Strahlenschutz, Fachbereich kerntechnische Sicherheit (KTA-Geschäftsstelle)
Postfach 100149, 38201 Salzgitter

2) Postfach 103753, 50668 Köln